



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 28. Juni 1963

Teil II Nr.56⁸

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 22. 5. 63 | Anordnung über die Bildung und das Statut des Zentralen Kontors für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft..... | 389 |
| 22. 5. 63 | Anordnung über die Bildung und das Statut der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft | 391 |
| 8. 6. 63 | Arbeitsschutzanordnung 17/1 — Allgemeine Bestimmungen über den Transport — | 394 |
| | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 395 |

Anordnung über die Bildung und das Statut des Zentralen Kontors für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

Vom 22. Mai 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1 Bildung

Zur Sicherung der Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft mit Produktionsmitteln industrieller Herkunft wird mit Wirkung vom 1. Mai 1963 das Zentrale Kontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft — nachstehend Zentrales Kontor genannt — gebildet.

§ 2 Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Zentrale Kontor ist das Organ der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik für die Lenkung der materiell-technischen Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft und für die Leitung der ihm unterstellten Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft — nachstehend Handelskontore genannt —.

(2) Das Zentrale Kontor ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 23. Dezember 1958 über die VVB-Umlage (GBl. II 1939 S. 14). Das Zentrale Kontor untersteht der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Sitz des Zentralen Kontors ist Berlin.

(3) Das Zentrale Kontor führt im Rechtsverkehr den Namen „Zentrales Kontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft“.

§ 3 Beirat

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors bei der Durchsetzung der sozialistischen Leitungsprinzipien wird ein Beirat gebildet. Von diesem Beirat sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Zentralen Kontors, die sich aus § 4 ergeben, zu beraten.

(2) Der Beirat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Hauptdirektor des Zentralen Kontors berufen und abberufen. Soweit es sich um Mitarbeiter von Betrieben oder Institutionen handelt, die nicht dem Zentralen Kontor unterstellt sind, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Betriebe und Institutionen vom Hauptdirektor berufen und abberufen.

(3) Den Vorsitz des Beirates führt der Hauptdirektor des Zentralen Kontors, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Hauptdirektor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzuberufen.

§ 4 Aufgaben

(1) Das Zentrale Kontor organisiert in Zusammenarbeit mit den beteiligten Absatz- und Versorgungsorganen die Warenbeziehungen von der Industrie zu den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang ist es verantwortlich für die Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Binnenfischerei mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln aus der Inlandproduktion und aus Importen, insbesondere an Traktoren, Landmaschinen und sonstigen Ausrüstungen, Düngemitteln, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie